

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt
München über die einstweilige Sicherstellung der
Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet
„Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee
und das Waldstück südlich dieses Parkes“
(„Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens-Sportpark“)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11051

2 Anlagen

1. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ („Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens-Sportpark“)
2. Verordnung der Landeshauptstadt München über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ („Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens-Sportpark“) vom 14.12.2021 mit Karte

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 14.11.2023 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

1. Ausgangslage

Die geplante Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r Landschaftsschutzverordnung-LSchVO) um die derzeit einstweilig sichergestellten Flächen im Süden und Osten des Siemens-Sportparks geht zurück auf den Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 1964, den der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 21.07.1993 gefasst hat. Bereits damals erging der Auftrag an die Verwaltung, die Ackerflächen südlich und östlich des mit der Verordnung von 1964 als LSG ausgewiesenen „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r LSchVO) als naturschutzfachlich wichtige Ergänzung in den räumlichen Geltungsbereich einer novellierten Landschaftsschutzverordnung mit einzubeziehen.

Das Gebiet des geplanten künftigen LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ (in Abb. 1 grün angelegt) stellt in seiner Gesamtheit einen der größten Grünräume des Münchner Südens dar. Es verbindet die geschützten Landschaftsbestandteile „Siemenswäldchen“ (LB 227), „Heiderest am Siemenspark“ (LB 229), „Laubwäldchen an der Wolfratshäuser Straße“ (LB 230) sowie „Buchenwäldchen östlich der Wolfratshäuser Straße“ (LB 231) untereinander und mit dem bestehenden größeren Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe s LSchVO) östlich der Wolfratshäuser Straße, das zum Teil auch als Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ einen Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ darstellt. Die geplante Schutzgebietsausweisung eröffnet somit die Möglichkeit, einen zentralen Baustein im Freiflächen- und Biotopverbundsystem des Münchner Südens zu erhalten und zu entwickeln (siehe Abb. 1).

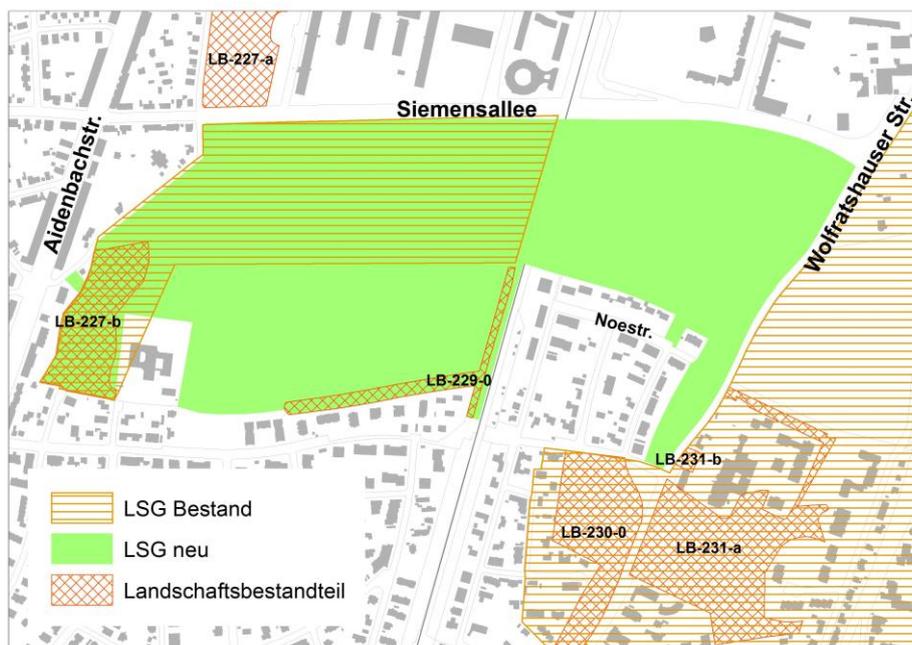


Abb. 1 Quelle: Plan HAIV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand: 17.12.2017

Das formelle Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Landschaftspark Isar-Solln" wurde erstmals 2007 begonnen, konnte aus verschiedenen Gründen jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden. Unter anderem sollten vor dem Hintergrund der starken Wachstumsdynamik und des hohen Wohnungsbedarfs auf Wunsch der Politik die Suchräume für Wohnungsbau – auch unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes – möglichst weit gefasst werden. Es wurde angeregt, neben der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet südlich der Siemensallee die Entwicklung einer „landschaftsschutzverträglichen“ Bebauung zu prüfen.

Mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03908) setzte die Vollversammlung des Stadtrates das erforderliche Signal zur Fortsetzung bzw. zum Neustart des Inschutznahmeverfahrens für den gesamten „Landschaftspark Isar-Solln“ parallel zur einstweiligen Sicherstellung der Erweiterungsflächen im Süden und Osten des Landschaftsschutzgebietes „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Die Sicherstellungsverordnung vom 14.12.2021 (siehe Anlage 2) trat am 31.12.2021 in Kraft.

Eine der Vorgaben des Stadtrates im Zusammenhang mit dem Auftrag, das Inschutznahmeverfahren für das LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ neu zu starten, war, die Öffnung und die Realisierbarkeit der noch laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung des ehemaligen Hermann-von-Siemens-Sportparks, der zwischenzeitlich von der Landeshauptstadt München erworben wurde, bei der Entscheidung zum Fortgang des Verfahrens zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Umgriffsanpassungen oder Anpassungen in den Regelungsinhalten der Verordnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Neukonzeption verbundenen Vorhaben und Nutzungen in einem unauflösbaren Widerspruch zum Regelungsinhalt der geplanten LSchVO stehen.

Ziel der Neukonzeption ist es, den Sportpark für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt München schnellstmöglich bereitzustellen und das Areal als Sportanlage und öffentliche Grünanlage zu entwickeln. Für den Bereich der künftigen öffentlichen Grünanlage bleiben die als wertvoll und sehr wertvoll eingestuftes Biotop und besonders erhaltenswerten Baumbestände allesamt erhalten und es entsteht eine großzügige öffentliche Grünanlage, die mit den bestehenden Lebensräumen im nahen Umfeld vernetzt wird. Ebenso sollen auf Grundlage des vom Baureferat durchgeführten Beteiligungsverfahrens vielfältige Freizeitnutzungen in der öffentlichen Grünanlage zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiger Aspekt neben der Errichtung der Bezirkssportanlage ist auch die Weiternutzung der bestehenden Tennisanlage durch den Siemens-Tennis-Club München e. V.

Bis dato (Stand August 2023) liegt jedoch noch keine verbindliche Entscheidung zur Neukonzeption des Hermann-von-Siemens-Sportparks vor. Ein vom Referat für Bildung und Sport zusammen mit dem Baureferat erarbeiteter Masterplan zum Planungskonzept Sportanlage, Tennisanlage, Wegebeziehungen und öffentliche Grünanlage befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Entsprechend konnte auch keine verbindliche, an die Anforderungen der Neukonzeption des Hermann-von-Siemens-Sportparks angepasste, Bauleitplanung für das Gebiet erarbeitet werden. Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat sind allerdings dabei, in der gemeinsamen Sitzung des Sport- und Bauausschusses am 08.11.2023, anknüpfend an die Entscheidungen des Stadtrates vom 24.07.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14834), entsprechende Sitzungsvorlagen in den Stadtrat einzubringen. Anschließend beabsichtigt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung 2024 den Stadtrat mit einer Sitzungsvorlage zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans mit Grünordnung und paralleler Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks zu befassen.

In Abhängigkeit von den Beschlüssen des Sport- und Bauausschusses und des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung kann dann das Referat für Klima- und Umweltschutz die notwendigen Entscheidungen bezüglich des zu wählenden Schutzgebietsumgriffs bzw. der erforderlichen Anpassungen im Verordnungstext als Voraussetzungen für die Durchführung des vorgeschriebenen förmlichen Beteiligungsverfahrens bei Unterschutzstellungen bzw. Änderungen bestehender Verordnungen treffen.

Im Zuge dieses Verfahrens ist der endgültige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Karten zum räumlichen Geltungsbereich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig erhalten die anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen beteiligten Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Erhebliche Änderungen, die sich nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben, würden eine Wiederholung des Verfahrens erforderlich machen. Daher war es ohne rechtssicheren Planungsstand bisher nicht zielführend, das förmliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

2. Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die kraft Gesetzes (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) auf zwei Jahre befristete einstweilige Sicherstellung endet am 29.12.2023 (Umgriff siehe Anlage 2). Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten konnte das Inschutznahmeverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ nicht, wie vorgesehen, innerhalb der 2 Jahre zum Abschluss gebracht werden.

Nach überschlägiger Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und den Eigentümer*inneninteressen kommt der sichergestellte Bereich für eine endgültige Unterschutzstellung aber auch weiterhin in Betracht.

Naturschutzfachliches Ziel der Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ ist es unter anderem, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt zu erhalten, die Vernetzung zwischen den bedeutsamen Grünbeständen im Münchener Süden langfristig zu sichern und die Nutzbarkeit für dicht besiedelte Räume aufrechtzuerhalten. Zudem ist die Freihaltung und Sicherung dieses Landschaftsraumes als Teil eines tragfähigen Freiraumsystems auch aus planerischer Sicht Voraussetzung für eine langfristig belastbare Siedlungs- und Freiraumentwicklung wie z. B. im Zusammenhang mit der Verdichtung im Bereich Obersendling. Dort wird ein großes Potenzial an Nutzer*innen generiert, für die der geplante Landschaftspark sinnvolle Angebote für Sport und Erholung bereithalten wird.

Erwähnenswert ist außerdem der klimatische Aspekt im Hinblick auf die Vernetzung mit dem im Osten anschließenden Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ als wichtiger Baustein der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Durch ihre Lage im Anschluss an die bestehende Kaltluftleitbahn haben die Grün- und Freiflächen südlich der Siemensallee zwischen Aidenbachstraße und Isarauen eine sehr bedeutende bioklimatische Funktion. Auf lokaler Ebene haben die südlich und östlich des Siemens-Sportparks gelegenen Ackerflächen hohe bis sehr hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete und tragen so zu einer Abkühlung der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche bei. Gleichzeitig weisen sie ein hohes Luftaustauschpotential auf.

Während der Kernbereich des Schutzgebietes bereits durch die Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahr 1964 (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) als „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ geschützt ist, muss die geplante Erweiterungsfläche weiterhin einstweilig sichergestellt werden, um zu verhindern, dass durch etwaige Veränderung oder Störung der Schutzzweck gefährdet wird.

Es wird daher von der Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG Gebrauch gemacht, die einstweilige Sicherstellung einmalig um 2 Jahre zu verlängern.

3. Weiteres Vorgehen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar- Solln“

Wie bereits dargestellt, können die weiteren naturschutzrechtlichen Verfahrensschritte zur Novellierung und Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) aus dem Jahr 1964 für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r LSchVO) zum LSG „Landschaftspark Isar-Solln“, aus Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz sinnvollerweise nur Zug um Zug mit dem Fortschritt der baulichen Planungen im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks erfolgen.

Erklärtes Ziel ist es, die geplante neue Landschaftsschutzverordnung "Landschaftspark Isar-Solln", welche die mit den Planungen zu vereinbarenden

Bereiche des bestehenden LSG „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) von 1964 zuzüglich der Erweiterungsflächen umfassen soll, spätestens bis zum Ablauf der verlängerten Sicherstellung der Erweiterungsflächen Ende 2025 in Kraft zu setzen.

Um dies realisieren zu können, ist beabsichtigt den Schutzgebietsumgriff in einem ersten Schritt am Umgriff des Bebauungsplans mit Grünordnung (Stand Aufstellungsbeschluss) zu orientieren und zunächst nur die Bereiche außerhalb des Bebauungsplanumgriffs in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Der Schutzgebietsumgriff und die Regelungsinhalte der Verordnung können dadurch zeitnah festgelegt werden, ohne die planerische Ausgestaltung für den Bereich innerhalb des Bebauungsplanumgriffs bis zu einem planreifen Stand abwarten zu müssen. Zeitgleich soll das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964 für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) erfolgen, um den entsprechenden Bereich aus dem Geltungsbereich der alten Verordnung herauszunehmen.

Der Anteil des bisherigen Schutzgebietes, der außerhalb des Bebauungsplanumgriffs liegt, kann dann in das Novellierungs- und Erweiterungsverfahren des bestehenden LSG aufgenommen werden.

Sobald der Bebauungsplan Planreife erlangt hat, kann der bis dahin aller Voraussicht nach endgültig unter Schutz gestellte Bereich des LSG „Landschaftspark Isar Solln“ in einem Novellierungsverfahren um die weiterhin schutzwürdigen Bereiche innerhalb des Bebauungsplanumgriffs im Bereich Hermann-von-Siemens-Sportpark, soweit notwendig, ergänzt werden.

Parallel soll der im Bebauungsplanumgriff vorhandene, wertvolle Gehölzbestand, soweit möglich, durch grünordnerische Festsetzungen gesichert werden. Im Bereich der Tennisplätze werden zusätzlich entsprechende Regelungen im Rahmen des Erbpachtvertrages mit dem Siemens-Tennis-Club München e. V. getroffen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde außerdem mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Baureferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zeichnen die Beschlussvorlage ohne Einwände mit.

Das Baureferat zeichnet die Sitzungsvorlage unter folgender Maßgabe mit: „Sollten Teile des punktuell intensiv nutzbaren Spiel- und Freizeitangebots der geplanten öffentlichen Grünfläche, welche auf Grundlage des Beteiligungsverfahrens entwickelt wurden, den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, ist der Schutzgebietsumgriff im weiteren Verfahren entsprechend anzupassen, um alle Wünsche der Bürgerinnen und Bürger realisieren zu können.“

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt der Beschlussvorlage ist die Verlängerung der nur noch bis Ende des Jahres geltenden einstweiligen Sicherstellung der Erweiterungsflächen im Süden und Osten des Siemens-Sportparks, um weiterhin Veränderungen oder Störungen des Schutzzweckes des künftigen LSG abzuwehren. Aus diesem Grund ist eine Behandlung der Vorlage zwingend in der Sitzung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz am 14.11.2023 erforderlich. Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist die Entwicklung der geplanten öffentlichen Grünfläche, insbesondere, ob dort alle Spiel- und Freizeitangebote umgesetzt werden können, die aufgrund des vom Baureferat durchgeführten Beteiligungsverfahrens entwickelt wurden.

Landschaftsschutzgebiete dienen der naturgebundenen Erholung. Deshalb sind Spiel- und Freizeitangebote in einem gewissen Umfang vereinbar mit diesem Schutz. Der Bereich des Hermann-von Siemens-Sportparks ist seit jeher Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Daher besteht auch jetzt schon eine Erlaubnispflicht für bauliche Anlagen aller Art (auch bauliche Spiel- und Freizeitangebote). Dabei wird geprüft, ob solche Vorhaben in Art und Menge mit dem Landschaftsschutz vereinbar sind.

Eine mögliche Anpassung des Schutzzumfangs des künftigen LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ aufgrund der geplanten Spiel- und Freizeitangebote wäre Gegenstand des geplanten Novellierungs- und Änderungsverfahrens zum LSG. In diesem Verfahren erhält das Baureferat Gelegenheit zur Äußerung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 19 hat jedoch einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten. In seiner Stellungnahme zur einstweiligen Sicherstellung vom 05.10.2021 hatte er die Planung ausdrücklich begrüßt.

Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung vom 10.10.2023 über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung informiert. Er hatte bereits im Rahmen seiner Beteiligung am Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ als Landschaftsschutzgebiet dieses Vorhaben begrüßt und auch ausdrücklich für notwendig erachtet. Ebenso unterstützte er die Ausweisung eines erweiterten Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium-Rechtsabteilung, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Baureferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ („Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens Sportpark“) als Landschaftsschutzgebiet wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, das formelle Verfahren zur Novellierung und Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Sportpark der Firma Siemens [...]“ auf der Grundlage des unter Ziffer 3 des Vortrags der Referentin dargestellten Vorgehens Zug um Zug weiter zu betreiben.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

- V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).